

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 38 (1962-1963)

**Heft:** 9

**Artikel:** Was sagt "Der Schweizer Soldat" dazu?

**Autor:** Herzig, Ernst

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-705171>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1  
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,  
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

15. Januar 1963

## Was sagt «Der Schweizer Soldat» dazu?

### Schweizer Soldaten – unerwünschte Gäste!

*Unerfreuliche Behandlung einer WK-Einheit im Urnerland*

*Andermatt (UPI).* Zahlreiche Soldaten des Urner Geb. Füs. Bat. 87, das am Samstag einen außergewöhnlich harten Hochgebirgs-WK im Urner Oberland beendete, beklagten sich bitter über die Behandlung, die sie in einem Hotel am Furkapass erfuhren.

Als die Soldaten bei schlechtem Wetter die über 2000 Meter hoch gelegene Gaststätte aufsuchten, wurden sie vom Inhaber mit den Worten empfangen: «Ihr habt mir gerade noch gefehlt.» Die Bedienung wurde ihnen verweigert, worauf den Füsiliereen nichts anderes übrigblieb, als wieder hinauszugehen.

*Der Inhaber der Gaststätte ist ein angesehenes Urner Behördemitglied und bekleidet eines der höchsten Aemter in der kantonalen Legislative.*

Weiter berichteten die Soldaten und Offiziere des Wiederholungskurses: An zahlreichen Orten sei ihnen die Benützung des Telefons auch für dienstliche Zwecke untersagt worden. Außerdem hätten die Offiziere keine Zimmer erhalten können, und für die Kompaniebüros war ebenfalls kaum irgendwo ein geeigneter Raum aufzutreiben.

Der eben abgeschlossene WK wurde als außerordentlich hart bezeichnet. Schon kurz nach dem Einrücken wurden Gewaltmärsche ins Goms und wieder zurück ins Oberalpgebiet befohlen. Dazu herrschte fast während des ganzen Dienstes naßkaltes Wetter.

#### *Regelrecht ausgebeutet*

NZ. Dieser Meldung können zahlreiche Tessiner Soldaten, die zur gleichen Zeit im Gotthardgebiet Dienst leisteten, weitere Musterchen beifügen. In einem Restaurant zwischen Hospental und der Paßhöhe beispielsweise wurde der Preis für eine Flasche Bier nach der Einquartierung einer Gruppe von Soldaten Knall auf Fall massiv heraufgesetzt — in der weisen geschäftstüchtigen Erkenntnis, daß durstige Soldaten in einem einsamen Restaurant auch teures Bier trinken.

### Schweizerische Militärgesetzgebung

#### Die Verordnung über die Dienstbefreiung

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation nimmt in Art. 13 verschiedene Kategorien von Wehrpflichtigen ausdrücklich von der persönlichen Dienstleistung im Instruktionsdienst oder im Aktivdienst aus, um auf diese Weise zu verhindern, daß die Erfüllung lebenswichtiger staatlicher Aufgaben durch den Militärdienst in Frage gestellt wird. Diese gesetzliche

Regelung geht davon aus, daß eine ganze Reihe von öffentlichen Funktionen infolge ihrer Wichtigkeit für das Staatsganze gegenüber der Militärdienstleistung den Vorrang haben, weil sie dem Staat als unentbehrlich erscheinen für die Erfüllung von Staatsaufgaben. Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung sind von der persönlichen Dienstleistung befreit:

1. Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzlei;
2. die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind;

3. die ärztlichen Direktoren, die ständigen Vorsteher und das unerlässliche Pflegepersonal der öffentlichen Krankenanstalten;
4. die Direktoren und Gefangenewärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Angehörigen der organisierten Polizeikorps, sofern sie nicht der Heeresspolizei angehören;
5. das Personal des Grenzwachtkorps (welches jedoch im Mobilmachungsfall zum militärischen Einsatz herangezogen werden kann);
6. die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung.